

werden, sie könne an Bedingungen geknüpft werden, die eine Einwirkung der Berufsstände ermögliche.

Mitberichterstatter Schmidt unterbreitete auf Grund dieser Ausführungen den nachstehenden

Vorschlag

auf Abänderung des § 63 der Verfassungsurkunde.

Zu der Kammer gehören folgende Mitglieder:

1. die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. der Besitzer der Herrschaften Wildenfels;
3. die Besitzer der fünf Schönburgschen Rezeßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein durch einen ihres Mittels;
4. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von ihr aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
5. der evangelische Hofprediger;
6. der Dekan des Domstifts St. Petri zu Bautzen, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle einer der drei Kapitularen des Stiftes;
7. der Superintendent zu Leipzig;
8. die Besitzer der vier Schönburgschen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen durch einen ihres Mittels;
9. 10 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Vertreter des ländlichen Grundbesitzes;
10. die ersten Magistratspersonen der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Plauen;
11. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes und unter Berücksichtigung auch der kleinen Städte zu bestimmenden Städte;
12. 25 vom Könige nach freier Wahl aus allen Kreisen des Volkes und unter Berücksichtigung aller Teile des Landes berufene Mitglieder;
13. ein Vertreter der technischen Hochschulen (Technische Hochschule zu Dresden, Bergakademie zu Freiberg, Forstakademie zu Tharandt).

Er erklärte hierzu noch, die 10 Vertreter des ländlichen Grundbesitzes in Punkt 9 des Vorschlags seien gedacht als Gegengewicht gegen die 10 Vertreter der Städte. Denn stellen sich die Vertreter der Städte mehr als Vertreter der Verbraucher dar, so müßten ihnen Vertreter der erzeugenden Fläche, des ländlichen Grundbesitzes gegenüberstehen.

Der Vorschlag der Konservativen fiel, von dem Punkt 13 abgesehen, der vom Berichterstatter in die Richtlinien aufgenommen worden war, mit der Annahme dieser Richtlinien.

Das zu den unabhängigen Sozialdemokraten gehörende Deputationsmitglied erklärte sich grundsächlich gegen jede Reform der ersten Kammer, weil durch eine solche nur das Ziel der Beseitigung dieser Kammer hinausgeschoben werde.

Auf Antrag des Mitberichterstatters Schmidt (Freiberg) war hinsichtlich des Tätigkeitsgebiets der Kreisstände, von denen die Wahl der Abgeordneten nach § 63 Ziffer 12 der Verfassungsurkunde vorzunehmen ist, eine Anfrage an die Regierung beschlossen worden. Die hierauf erteilte Auskunft vom 28. August 1917 ist in Anlage V abgedruckt.